

Anpassung des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ – Anhörung vom 16. Dezember 2025 bis 27. Februar 2026

Dieses Rundschreiben findet direkte Anwendung auf Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 [Bst. a-d^{quater}](#) GwG. 2

Die Identifizierung erfolgt mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (*live*-Schaltung) zwischen der Vertragspartei¹ und dem Finanzintermediär. Der Finanzintermediär setzt dafür geeignete technische Hilfsmittel ein, die eine sichere Übertragung sowie das Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der maschinenlesbaren Zone (*Machine Readable Zone*, MRZ) [oder QR-Code \(*Quick Response Code*\)](#) auf dem Identifizierungsdokument sicherstellen. 6

Des Weiteren überprüft der Finanzintermediär die Echtheit der Identifizierungsdokumente einerseits durch das maschinelle Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der MRZ [oder im QR-Code des Identifizierungsdokuments](#) und andererseits anhand eines optisch variablen und eines weiteren zufällig ausgewählten Sicherheitsmerkmals des Identifizierungsdokuments. Letzteres kann mittels technischer Unterstützung oder visueller Überzeugung (bspw. Kippen des Ausweises) erfolgen. Der Finanzintermediär prüft die Übereinstimmung der entschlüsselten Informationen mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis und mit den von der Vertragspartei im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten. Ist er mit dem Identifizierungsdokument nicht vertraut, vergleicht er das Dokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank bezüglich Sicherheitsmerkmalen, Zeichenart sowie -grösse und Layout. 14

Im Rahmen dieses Verfahrens [können-dürfen](#) nur amtliche Ausweisdokumente des jeweiligen Ausstellerlandes als Identifizierungsnachweis dienen, die über eine MRZ [oder einen QR Code](#) und [zusätzlich jeweils über](#) optische Sicherheitsmerkmale wie 15

¹ Der Begriff Vertragspartei im Sinne des vorliegenden Rundschreibens umfasst ebenfalls mündige Drittpersonen, die für Minderjährige eine Kundenbeziehung eröffnen.

bspw. holografisch-kinematische Merkmale oder Druckelemente mit Kippeffekt verfügen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ~~können~~dürfen nur amtliche Ausweisdokumente des jeweiligen Ausstellerlandes als Identifizierungsnachweis dienen, die über eine MRZ oder einen QR-Code und zusätzlich jeweils über optische Sicherheitsmerkmale wie bspw. holografisch-kinematische Merkmale oder Druckelemente mit Kippeffekt verfügen. 31.3

Der Finanzintermediär holt von der Vertragspartei Lichtbilder von allen relevanten Seiten ihres Identifizierungsdokuments und von ihr selbst ein. Er prüft die Übereinstimmung des erstellten Lichtbilds der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments. Ist der Finanzintermediär mit dem Dokument nicht vertraut, vergleicht er das Dokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank bezüglich Sicherheitsmerkmalen, Zeichenart sowie -grösse und Layout. Mit Unterstützung geeigneter technischer Hilfsmittel, welche mindestens das Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der MRZ oder im QR-Code erlauben, prüft er die Übereinstimmung der entschlüsselten Informationen mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis und mit den von der Vertragspartei im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten. Der Finanzintermediär beurteilt die Echtheit des Identifizierungsdokuments anhand von mindestens zwei zufällig ausgewählten Sicherheitsmerkmalen. Zudem stellt der Finanzintermediär sicher, dass das Lichtbild der Vertragspartei im Rahmen des Identifizierungsvorgangs erstellt worden ist. 32

Der Finanzintermediär lässt sich bzw. der Bank² überdies von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein überweisen und prüft, ob die Überweisung tatsächlich von einer Bank stammt. Alternativ kann der Finanzintermediär der Vertragspartei einen Identifizierungscode durch eine Geldüberweisung an ein auf den Namen der Vertragspartei lautendes Konto bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein übermitteln. Anstelle eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein ist ebenfalls ein solches bei einer Bank in einem Mitgliedstaat der *Financial Action Task Force* (FATF) ausreichend, sofern dieser Staat im Rahmen der FATF-Länderprüfung in Bezug auf die Empfehlungen zu *Customer due diligence* und *Wire transfers* nicht mit *non-compliant* und bei den *Immediate Outcomes* 3 (*Supervision*) und 4 (*Preventive measures*) nicht mit *low* bewertet wurde. 33

Der Finanzintermediär überprüft die Übereinstimmung der Angaben auf dem Ausweis mit denjenigen der qualifizierten elektronischen Signatur und überprüft die Wohnsitzadresse der Vertragspartei gemäss Rz 34–37.1. 39

Alternativ zu Rz 32 kann die Identifizierung der Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen, gemäss Rz 38–39, 40–41 oder 44.1–44.4 vorgenommen werden. 43.1

² Der Begriff Bank im Sinne des vorliegenden Rundschreibens umfasst ebenfalls Personen nach Art. 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0).

C. Online-Identifizierung mittels elektronischem Identitätsnachweis (E-ID)

Der Finanzintermediär lässt sich eine E-ID vorweisen, die nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024 (BGEID; SR ...) ausgestellt wurde. 44.1*

Der Finanzintermediär prüft ob die vorgewiesene E-ID auf die Vertragspartei ausgestellt wurde und gültig ist. 44.2*

Ferner überprüft der Finanzintermediär die Wohnsitzadresse der Vertragspartei anhand der Vorgaben aus Rz 34–37.1. 44.3*

Der Finanzintermediär dokumentiert den Identifizierungsvorgang. 44.4*

Die in den nachfolgenden Artikeln der GwV-FINMA gewählte Formulierung beinhaltet in einem digitalen Kontext auch folgende Formen: 53

| Verordnungsartikel und -Wortlaut | Erläuterungen und Anwendungsbeispiele zur digitalen Form |
|---|--|
| Art. 16 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA: Die Abklärungen umfassen [...] namentlich das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person. | Schriftliche Auskünfte: Über einen elektronischen Kanal erhaltene textbasierte Informationen (z.B. E-Mail, <i>Chat</i> usw.). Mündliche Auskünfte: telefonisch, Videokonferenz. |
| Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA: Der Finanzintermediär darf [...] mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn [...] | Die Auftragserteilung kann auch elektronisch erfolgen, bspw. mittels digitaler Signatur. |
| Art. 28 Abs. 2 GwV-FINMA: Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltpflichten ohne schriftliche Vereinbarung [...] | Es kann generell auf eine Vereinbarung in Textform verzichtet werden. |
| Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA: Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen. | Zieht ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär bei und nimmt dieser die Video- und Online-Identifizierung durch direkt beauftragte Dienstleister vor, so gelten letztere nicht als weitere Personen oder Unternehmen und es liegt keine untersagte Weiterdelegation vor. |
| Art. 29 Abs. 2 GwV-FINMA: Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen. | Der Kopie gleichgestellt sind auch elektronische Kopien der Unterlagen. Die Bestätigung kann bspw. auch per E-Mail oder auf einem anderen gesicherten elektronischen Übertragungsweg wie bspw. einem <i>Upload</i> -Portal erfolgen, sofern zweifelsfrei und nachvollziehbar sichergestellt ist, dass sich die Bestätigung auf die betreffenden |

| | |
|---|--|
| | Kopien bezieht, und wer diese abgegeben hat. |
| Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA: Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise [...] | Siehe dazu Kapitel IV.B. |
| <u>Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA:</u> <u>Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.</u> | <u>Eine E-ID, die nach BGEID erstellt wurde, ist ein zulässiges Identifizierungsdokument im Sinne von Art. 45 Abs. 3 GwV-FINMA bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle.</u> |
| Art. 47 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: [...] eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank; | Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt. |
| Art. 47 Abs. 2 Bst. c GwV-FINMA: [...] eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken. | Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt. |
| Art. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 74 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: [...] schriftliche Erklärung [...] | Siehe dazu Kapitel V. |
| Art. 48, 60 GwV-FINMA: [...] unterzeichnet [...] | Siehe dazu Kapitel IV und V. |
| Art. 12, 29, 45, 48, 49, 74 Kopie/Kopien | Siehe dazu Kapitel IV. |
| Art. 74 Abs. 1 Bst. c und d [...] eine schriftliche Notiz [...] | Der schriftlichen Notiz sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt. |